

18. Juni 1957

Dienstanweisung Nr. 17/57 über die Erhöhung der Verantwortung und die Erweiterung der Vollmachten der Chefs der Bezirksverwaltungen und der Kreisdienststellenleiter

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2142 – Original, 9 S. – MfS-DSt-Nr. 100989.

Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlussache VVS 273/57 – 312 Ex., je 9 Bl., 1. Ex., 9 Bl. – [Auf S. 9:] Wollweber [handschriftlich], Minister.

Zusätzliche Informationen: Ges. 316 Ex. – Verteiler: Wollweber, Mielke, Walter, Last, Weikert, Wolf, Beater, Heidenreich, Diensteinheiten des MfS, Bezirksverwaltungen, Schulen Potsdam und Teterow, BPO – Außer Kraft durch Bestimmungen v. 31.12.1964 (VVS 016-51/65): Arbeit mit MfS-Angehörigen (BStU, MfS, BdL-Dok. 1970).

Anlage: Änderung der Dienstanweisung v. 26.7.1957 (VVS 325/57): Abschnitt III: Zuständigkeit für Belobigungen und Bestrafungen (gehört zu BStU, MfS, BdL-Dok. 2142).

Der Kampf des Ministeriums für Staatssicherheit zur schnellen Liquidierung der von den Ostbüros der SPD, der bürgerlichen Parteien und zahlreichen anderen feindlichen Organen organisierten Untergrundorganisationen weist ernste Schwächen auf.

Dasselbe trifft für die Brechung des Einflusses westdeutscher Konzerne in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Zerschlagung des Agentennetzes der imperialistischen Geheimdienste der USA, Englands, Frankreichs, Westdeutschlands und anderer zu.

Ungenügend wurde bisher an der Aufklärung der Pläne des Feindes gegen die Deutsche Demokratische Republik gearbeitet.

Die Beseitigung dieser ernsten Schwächen und Mängel erfordert einschneidende Maßnahmen zur Veränderung und Verbesserung der operativen Arbeit.

Eine dieser Maßnahmen ist die Erhöhung der Verantwortung und der Rechte der Chefs der Bezirksverwaltungen, ihrer Stellvertreter und der Kreisdienststellenleiter für ihren Aufgabenbereich.

In Beachtung der Kritik des Politbüros und des 1. Sekretärs des ZK, Genossen Walter Ulbricht, an der operativen Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Ausführungen auf der Dienstkonferenz am 26.4.1957¹ über die Verantwortung der Chefs der Bezirksverwaltungen und der Kreisdienststellenleiter für ihren Bezirk bzw. für ihren Kreis, wird im Interesse der Veränderung und Verbesserung der operativen Arbeit zur Sicherung unserer Republik Folgendes angewiesen:

¹ Vgl. Ulbrichts Rede auf der MfS-Dienstkonferenz am 26.4.1957; BStU, MfS, SdM 2366, Bl. 42–55.

I.

Der Chef der Bezirksverwaltung, der Leiter der Kreisdienststelle und ihre Stellvertreter haben für die Sicherheit in ihrem Arbeitsbereich gegenüber der Partei und der Regierung die volle Verantwortung.

Sie führen ihre Arbeit entsprechend den Beschlüssen der Partei, den Gesetzen und Verordnungen der Regierung, den Befehlen und Dienstanweisungen des Ministers oder seiner Stellvertreter, den Weisungen des 1. Sekretärs der Bezirksleitung bzw. des 1. Sekretärs der Kreisleitung so durch, dass die Sicherheit in ihrem Bezirk und in ihrem Kreis vollständig und jederzeit gewährleistet ist.

Sie sind verantwortlich für die schnelle und einwandfreie Bearbeitung der Überprüfungs- und Operativ-Vorgänge sowie für die ständige Ergänzung der Objektakten und Registratur negativer Elemente.

Sie sind verpflichtet, auf dem Gebiet der operativen Arbeit jede notwendige Eigeninitiative zu entwickeln, um alle Maßnahmen des Feindes rechtzeitig aufzuklären und im Keime zu ersticken.

Entsprechend den in dem Bezirk oder Kreis gegebenen Bedingungen stellen sie nach Absprache mit dem 1. Sekretär der Bezirksleitung, im Kreis mit dem 1. Sekretär der Kreisleitung, die Arbeitspläne auf und sind für die exakte Realisierung verantwortlich.

Der Chef der Bezirksverwaltung, seine Stellvertreter, der Kreisdienststellenleiter, der Leiter der Objekt-Dienststelle und der Operativ-Gruppe in den Objekten sind verpflichtet, das Netz der GI, GM und GHI bedeutend zu verstärken und zu qualifizieren, die Arbeit mit ihnen so zu organisieren und zu leiten, dass die vor dem Ministerium stehenden Hauptaufgaben:

1. schnelle Aufdeckung und Zerschlagung der Stützpunkte des Ostbüros der SPD und der übrigen Untergrundorganisationen des Feindes;
2. Brechung des Einflusses der westdeutschen Konzerne in unsere Industrie und Wirtschaft, Sicherung der Produktion gegen Diversions- und Sabotageversuche;
3. Zerschlagung des Spionage- und Agentennetzes der Geheimdienste der imperialistischen Mächte, einschließlich Westdeutschlands

schnellstens erfüllt werden können.

Zum Zwecke der Durchführung der oben gestellten Aufgaben hat [sic!] der Chef der Bezirksverwaltung, seine Stellvertreter, der Leiter der Abteilung Kader und Schulung, die Maßnahmen der Parteiorganisation zur Erziehung der Mitarbeiter zu standhaften, unbeugsamen, jederzeit einsatzwilligen Kämpfern tatkräftig zu unterstützen, die Mitarbeiter so zu qualifizieren, dass sie die von der Partei und der Leitung des Ministeriums gestellten Aufgaben schnell und exakt erfüllen können.

Des Weiteren sind der Chef der Bezirksverwaltung, der Kreisdienststellenleiter und ihre Stellvertreter verpflichtet, mit der Bevölkerung einen ständigen und festen Kon-

takt herzustellen und sie für die aktive Unterstützung der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit gegen die Feinde unserer Republik zu gewinnen.

Die Chefs der Bezirksverwaltungen bzw. ihre Stellvertreter haben die Pflicht, über alle wichtigen Aktionen des Feindes sowie alle plötzlich aufgetretenen bedeutenden Ereignisse auf politischem oder wirtschaftlichem Gebiet dem Minister, *in Abwesenheit den zuständigen Stellvertretern*² unmittelbar Meldung zu erstatten entsprechend dem Befehl Nr. 7/57 vom 4.1.1957.³

Des Weiteren sind sie verpflichtet, dem Minister *und*⁴ seinen Stellvertretern über eingeleitete operative Maßnahmen zur Verhinderung von Anschlägen des Feindes unmittelbar zu berichten.

II.

Zur Realisierung der sich aus dem I. Abschnitt ergebenden Pflichten werden die Vollmachten der Chefs der Bezirksverwaltungen auf operativem, kadermäßigem und administrativem Gebiet, die der Leiter der Kreisdienststellen auf operativem Gebiet erhöht.

Das Weisungsrecht gegenüber dem Chef der Bezirksverwaltung und seinen Stellvertretern wird im Ministerium auf den Minister und seine Stellvertreter begrenzt, gegenüber dem Kreisdienststellenleiter auf den Chef der Bezirksverwaltung und seine Stellvertreter.

Minister und Stellvertreter üben das Weisungsrecht gegenüber den Kreisdienststellenleitern in der Regel über den Chef der Bezirksverwaltung aus.

Die Leiter der Hauptabteilungen, selbstständigen Abteilungen und ihre Stellvertreter besitzen auf ihrer Linie gegenüber den Abteilungsleitern der Bezirksverwaltungen Weisungsrecht, das sie nur über den Chef der Bezirksverwaltung oder den zuständigen Stellvertreter ausüben dürfen.

Die übrigen Mitarbeiter des Ministeriums dürfen lediglich Hinweise oder Mitteilungen an die Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen geben, die der Chef der Bezirksverwaltung beachten soll, wenn er sie selbst für richtig hält, an die er aber nicht gebunden ist.

Ermittlungsaufträge sind auf das Notwendigste zu beschränken und dürfen nur vom Minister, seinen Stellvertretern, den Hauptabteilungsleitern und Leitern selbstständiger Abteilungen und deren Stellvertreter erteilt werden.

Dienstreisen der Hauptabteilungsleiter und ihrer Stellvertreter und Leiter selbstständiger Abteilungen in die Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen bedürfen eines Dienstauftrages des zuständigen Stellvertreters des Ministers.

² Ursprünglich: »oder seinen Stellvertretern«. Geändert durch handschriftliches Streichen und Ersetzen durch »in Abwesenheit den zuständigen Stellvertretern« (Randbemerkung).

³ Befehl 7/57 v. 4.1.1957 (VVS 21/57): Verbesserung des Meldewesens im MfS; BStU, MfS, BdL-Dok. 380.

⁴ Ursprünglich: »oder«. Handschriftlich geändert in »und«.

Dienstreisen der übrigen Mitarbeiter bedürfen eines Dienstauftrages des Leiters einer Hauptabteilung oder selbstständigen Abteilung oder deren Stellvertreter.

Dienstreisen werden zu dem Zweck vorgenommen, um

- a) an operativen Aufgaben, die im Ministerium geführt werden, in den Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen zu arbeiten;
- b) die Abteilungsleiter und Mitarbeiter in den Bezirksverwaltungen oder Kreisdienststellen in ihrer Arbeit anzuleiten, ihnen bei der Lösung komplizierter operativer Aufgaben zu helfen und sie in ihrer Arbeit zu kontrollieren, wobei die Kontrolle als Mittel der Anleitung durchzuführen ist.

Das Recht, Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen oder Kreisdienststellen nach Berlin zu bestellen, obliegt dem Minister, seinen Stellvertretern auf ihrer Linie sowie den Haupt- und selbstständigen Abteilungsleitern und deren Stellvertretern. Diese Aufforderung hat über den Chef der Bezirksverwaltung oder seinen zuständigen Stellvertreter zu erfolgen.

Die Bestellung eines Mitarbeiters nach Berlin darf nur zum Zwecke der Durchführung von Arbeitsbesprechungen oder wenn andere, wirklich dringende Gründe vorliegen, erfolgen.

Operativ-Vorgänge, die im Bezirk entwickelt werden, verbleiben im Bezirk bis zu ihrer endgültigen Realisierung.

Nur Vorgänge, die für die gesamte Republik besonders große Bedeutung haben, dürfen vom Ministerium übernommen werden. In jedem Falle ist dazu die Weisung des Ministers oder eines Stellvertreters notwendig.

Vorgänge, die in mehreren Bezirken zugleich bearbeitet werden und deren Realisierung in einem Bezirk nicht oder nur unvollkommen möglich ist, können zwecks zentraler Bearbeitung, nach Bestätigung durch den Minister oder einen Stellvertreter, vom Ministerium übernommen werden.

Analog diesem Abschnitt verfahren die Chefs der Bezirksverwaltungen mit den Kreisdienststellen.

Kontrollvorgänge dürfen nur in besonders wichtigen Fällen im Ministerium geführt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministers, seiner Stellvertreter, des Leiters der zuständigen Haupt- oder selbstständigen Abteilung.

Die Arbeit der Bezirksverwaltungen nach Westdeutschland und Westberlin wird von dem zuständigen Hauptabteilungsleiter bzw. selbstständigen Abteilungsleiter nach Absprache mit dem Chef der Bezirksverwaltung oder seinem Stellvertreter bestätigt.

Kräfte, die in Westdeutschland oder in Westberlin Wohnsitz nehmen, um im Auftrage des Ministeriums dort zu arbeiten, werden durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers oder den Hauptabteilungsleiter bestätigt.

Zur Durchsetzung der Bearbeitung der wichtigsten Feindzentralen in Westberlin und Westdeutschland werden die Objekte den Bezirksverwaltungen vom Ministerium an-

gewiesen, wobei alle anderen Möglichkeiten des Bezirkes, auch in andere Objekte des Feindes einzudringen, nach Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers genutzt werden müssen.

Wer für die Bearbeitung der Betriebe, Ministerien und Hauptverwaltungen, Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Institute sowie für die Objekte der Landwirtschaft der DDR verantwortlich ist, regeln die entsprechenden Dienstanweisungen.

III.

Weitestgehende Vollmachten erhält der Chef der Bezirksverwaltung auf dem Gebiet der Kaderarbeit .

Im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und der festgelegten Dienststellungen und Dienstgrade ist der Chef der Bezirksverwaltung berechtigt, Mitarbeiter entsprechend den operativen Notwendigkeiten einzusetzen.

Er kann die Anzahl der Mitarbeiter in den Abteilungen, Kreisdienststellen oder Objekten verändern. Er hat sich dabei ausschließlich von der Sicherung des Objekts, des Kreises oder des Bezirks leiten zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass Spezialisten dort verbleiben oder eingesetzt werden, wo sie entsprechend ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten den größten Nutzen bringen.

Mitarbeiter, die zur Nomenklatur des Ministers gehören (Stellvertreter des Chefs der Bezirksverwaltung, Abteilungsleiter, Kreisdienststellenleiter) dürfen nur mit Zustimmung der Hauptabteilung Kader und Schulung verändert werden.

Der HA Kader und Schulung ist über die Versetzung von Mitarbeitern Mitteilung zu machen.

Der Chef der Bezirksverwaltung hat das Recht, Unteroffiziere, Mannschaften und Zivilangestellte einzustellen oder zu entlassen. Ein Durchschlag der Einstellungs- oder Entlassungsbegründung ist der HA Kader und Schulung zu übermitteln.

Das Recht, Offiziere zu ernennen, steht dem Minister und *in Abwesenheit*⁵ seinem I.⁶ Stellvertreter zu.

Die Entlassung von Offizieren bedarf der Bestätigung der Hauptabteilung Kader und Schulung.

Die Hauptabteilung Kader und Schulung hat nach Bestätigung durch den Minister das Recht, Mitarbeiter nach Berlin oder nach anderen Bezirken zu versetzen. Von diesem Recht darf nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

Untersuchungen in Disziplinarangelegenheiten führt die Abteilung Kader und Schulung im Auftrage des Chefs der Bezirksverwaltung durch. Ihm obliegt die Bestrafung und die Belobigung der Mitarbeiter.

⁵ Handschriftlich eingefügt: »in Abwesenheit«.

⁶ Handschriftlich eingefügt: »I.«

Disziplinarische Untersuchungen gegen Offiziere, die der Nomenklatur des Ministers unterliegen, führt die Hauptabteilung Kader und Schulung durch. Die Bestrafungen und Belobigungen nimmt der Minister vor.

Die HA Kader und Schulung kann bei besonders schweren Verstößen gegen die Disziplin Untersuchungen selbst durchführen.

IV.

Auf dem Gebiet der inneren Wirtschaft und Finanzen erfolgt eine gesonderte Dienst-anweisung.

V.

Die Erweiterung der Vollmachten und der Verantwortung der Chefs der Bezirksverwaltungen und deren Stellvertreter verpflichtet die Leitung des Ministeriums, die Anleitung und Kontrolle bedeutend zu qualifizieren und zu verstärken.

Die Anleitung muss ausgehen von den Hauptaufgaben der operativen Arbeit.

Anfragen und Mitteilungen der Bezirksverwaltungen an das Ministerium sind durch die zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums schnellstens unbürokratisch zu bearbeiten und, soweit erforderlich, umgehend zu beantworten.

An den Dienstbesprechungen in den Bezirksverwaltungen nimmt ein Stellvertreter des Ministers teil.

Die Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen des Ministeriums haben bei Überprüfungs- und Operativ-Vorgängen weitestgehende Hilfe zu leisten, doch trägt für die Realisierung der Vorgänge der Leiter der Bezirksverwaltung bzw. der Leiter der Kreisdienststelle die Verantwortung.

Wird durch die Organe des Ministeriums festgestellt, dass bei der operativen Arbeit Fehler gemacht werden oder Unterlassungen zu verzeichnen sind, dass das Arbeiten mit GI, GM und GHI mangelhaft ist, Vorgänge falsch oder saumselig geführt werden, greift *der zuständige Stellvertreter des Ministers*⁷ unmittelbar ein und sorgt für eine sofortige Veränderung und Verbesserung der operativen Arbeit.

Nach erfolgter Kontrolle in einem Bezirk werden der Chef dieser Bezirksverwaltung, die operativen Stellvertreter und der Parteisekretär, wenn notwendig auch ein oder einige Abteilungsleiter, vor das Kollegium geladen, wo über die Feststellungen des Kontrollorgans und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen gemeinsam beraten wird.

In der Regel wird das Ergebnis einer solchen Beratung Anlass zur Erörterung in der Chefbesprechung sein oder durch Befehl geregelt, mit dem Ziel, in den übrigen Bezirksverwaltungen die notwendigen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

⁷ Ursprünglich: »das Ministerium«. Gestrichen und durch handschriftliche Einfügung »der zuständige Stellvertreter des Ministers« ersetzt.

VI.

Die Erweiterung der Vollmachten und die Erhöhung der Verantwortung erfordert neben systematischer Anleitung und Kontrolle strengste Maßnahmen von der Leitung des Ministeriums zur Sicherung der richtigen Durchführung der operativen Aufgaben.

Werden die Beschlüsse der Partei und die Gesetze und Verordnungen der Volkskammer und der Regierung bei der operativen Arbeit nicht gewissenhaft beachtet, die Befehle oder Dienstanweisungen des Ministers und seiner Stellvertreter nicht exakt und verantwortungsbewusst durchgeführt, werden wiederholte Kritik und Mahnungen nicht beachtet, sind die Schuldigen entsprechend des Grades der begangenen Fehler oder Unterlassungen zur Verantwortung zu ziehen.

Sowohl Bestrafungen als auch Belobigungen sind in der Regel aus erzieherischen Gründen den übrigen Bezirksverwaltungen – wenn notwendig auch den Kreisdienststellen – mitzuteilen.

VII.

Diese Dienstanweisung tritt am *24. Juni 1957*⁸ in Kraft.

Entgegenstehende Anweisungen sind hiermit aufgehoben.

⁸ Handschriftlich eingefügt: »24. Juni 1957«.